

## **Lösung Wiederholungsfall 2:**

F kann seinen Vermögensschaden und Schmerzensgeld mit Aussicht auf Erfolg gegen das Land Berlin geltend machen, wenn ihm entsprechende Ansprüche zustehen.

### **I. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG**

In Betracht kommt zunächst ein Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG.

#### **1. Handeln in Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes**

P müsste in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt haben als es zum Unfall kam. Die Motorradfahrt des P stellt eine Realhandlung dar. Zur Einordnung von Realhandlungen ist nicht auf die Person des Handelnden abzustellen, sondern darauf, ob mit der Realhandlung ein Ziel verfolgt wurde, das dem Bereich hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist.<sup>1</sup> P war die Aufgabe übertragen, bei der Bewältigung der Orkankatastrophe mitzuhelfen. Darin ist eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe zu sehen. Problematisch ist, ob die Fahrt des P in sein Quartier noch dem Bereich der öffentlichen Aufgabenerfüllung zuzurechnen ist. Dies setzt voraus, dass die in Frage stehende Verrichtung nach den Umständen des Einzelfalls mit der hoheitlichen Tätigkeit, der sie dient, in einem so engen inneren und äußeren Zusammenhang steht, dass sie auch bei natürlicher Betrachtungsweise dem hoheitlichen Tätigkeitsbereich zugeordnet werden muss.<sup>2</sup>

Die Fahrt zum und vom Ort der hoheitlichen Tätigkeit mit einem Dienstfahrzeug einschließlich der fahrbegleitenden Tätigkeiten wie Tanken, Einnahme von Mahlzeiten etc. steht regelmäßig mit der hoheitlichen Tätigkeit in einem solchen inneren Zusammenhang.<sup>3</sup> Der Umstand, dass P einen kleinen Umweg zur Tankstelle gemacht hat, ändert nichts daran, dass das Tanken als Teil der Dienstfahrt anzusehen ist. Auch die Einordnung des Tankens als fiskalisches Hilfsgeschäft führt zu keinem anderen Ergebnis, da der geschädigte F an dieser privatrechtlichen Beziehung nicht beteiligt war. Letztlich ist es unerheblich, dass das Motorrad nicht im Eigentum des Landes steht, sondern dem M gehört. Entscheidend ist die ausschließlich dienstliche Nutzung zur Zeit des Unfalls.

Nach allem handelte P während des Verkehrsunfalls in Ausübung eines öffentlichen Amtes.

---

<sup>1</sup> Vgl. Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9 Rdnr. 49.

<sup>2</sup> BVerwGE 34, 123, 128. Siehe zum inneren und äußeren Zusammenhang auch Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9 Rdnr. 52 f.

<sup>3</sup> Vgl. VGH Mannheim, NJW 1989, 997, 998.

## **2. Verletzung einer Amtspflicht**

In Betracht kommt eine Verletzung der Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln. So stellt es eine Amtspflichtverletzung dar, eine unerlaubte Handlung nach § 823 BGB zu Lasten eines Bürgers zu begehen. Genau darum handelt es sich aber, da P die Straßenverkehrsregeln der §§ 1 II und 3 I 1 StVO verletzte und damit die Voraussetzungen des § 823 I BGB und des § 823 II BGB i.V.m. § 230 StGB erfüllt sind.

## **3. Drittbezogenheit der Amtspflicht**

Die Einhaltung von Regeln des Straßenverkehrs ist dem Beamten zum Schutz der am Verkehr teilnehmenden Personen auferlegt. Gemäß § 2 V 2 StVO ist auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen. P hat deshalb eine Amtspflicht verletzt, die ihm auch gerade gegenüber F oblag.

## **4. Kausalität und Schaden**

Wäre P mit angepasster Geschwindigkeit gefahren, wäre es nicht zur Schädigung des F gekommen. Zwischen der Amtspflichtverletzung des P und dem Schaden des F besteht folglich ein ursächlicher Zusammenhang.

## **5. Verschulden**

Mit der Glätte am Unfallort war zu rechnen, so dass sie auch für P vorhersehbar war. Durch die mangelnde Anpassung seiner Geschwindigkeit an die Verkehrs- und Witterungsverhältnisse ließ P die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht und handelte damit fahrlässig i.S.d. § 276 BGB. Fahrlässigkeit genügt, um Verschulden zu begründen.

## **6. Subsidiaritätsklausel des § 839 I 2 BGB**

Angesichts der Tatsache, dass P sich das Motorrad von M geliehen hat, sind andere Ersatzmöglichkeiten, und zwar solche gegen M bzw. gegen dessen Haftpflichtversicherung, nahe liegend. Allerdings ist das Verweisungsprivileg des § 839 I 2 BGB im Hinblick auf den haftungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 I GG) bei der allgemeinen Teilnahme am Straßenverkehr nicht anwendbar. Das Straßenverkehrsrecht hat sich nämlich zu einem eigenständigen, einheitlichen Ordnungssystem entwickelt, bei dem die Gleichheit der Rechte und Pflichten im Straßenverkehr prinzipiell auch eine einheitliche Haftung erfordert.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Erstmals BGHZ 68, 217, 220 f.; vgl. auch BGH, NJW 1991, 1171.

## 7. Haftungsausschluss bei schuldhafter Versäumung von Rechtsmitteln zur Schadensabwendung (§ 839 III) und Spruchrichterprivileg (§ 839 II BGB)

Die beiden negativen Anspruchsvoraussetzungen sind tatbestandlich nicht erfüllt.

## 8. Passivlegitimation

Da die Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs erfüllt sind, ist abschließend zu klären, gegen wen er zu richten ist. Grundsätzlich haftet die Körperschaft, in deren Dienst der handelnde Amtswalter steht (vgl. Art. 34 S. 1 GG); danach wäre nicht das Land Berlin, sondern das Bundesland Brandenburg passiv legitimiert. Dieser sog. Anstellungstheorie liegt die i.d.R. zutreffende Erwägung zugrunde, dass eine Körperschaft Beamte nur für ihre eigenen Aufgaben beruft. Dieser Gedanke überzeugt jedoch dann nicht, wenn – wie hier – ein Beamter im Wege der Amtshilfe an eine andere Körperschaft abgeordnet wird. Zu sachgerechten Ergebnissen kann in solchen Fällen allein die Anvertrauens- oder Amtsübertragungstheorie<sup>5</sup> führen. Danach haftet diejenige Körperschaft, die dem schädigenden Amtswalter das Amt anvertraut hat. Dies ist das Land Berlin.

## 9. Umfang des Anspruchs

Der Umfang des Amtshaftungsanspruchs richtet sich nach den Regelungen der §§ 249 ff. BGB. F hat daher einen Anspruch auf Ersatz seines Vermögensschadens wegen der Körperverletzung i.H.v. 8000 Euro. Daneben steht ihm ein Anspruch auf Ersatz seiner immaterieller Schäden (angemessenes Schmerzensgeld) zu.

## 10. Ergebnis

F hat einen Amtshaftungsanspruch gegen das Land Berlin i.H.v. 8000 Euro zuzüglich einem angemessenen Schmerzensgeld.

## II. § 18 StVG

Daneben könnte F ein Anspruch aus der Fahrerhaftung nach § 18 StVG zustehen, da der Unfall beim Betrieb eines Motorrads geschah. Problematisch ist bereits die Anwendbarkeit des StVG auf Handlungen im Straßenverkehr, die sich nach öffentlichem Recht beurteilen. Nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung steht die *Gefährdungshaftung* des Halters aus § 7 StVG

---

<sup>5</sup> Zu den verschiedenen Theorien Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 11 Rdnr. 6 ff.

neben dem Amtshaftungsanspruch. Etwas anderes gilt für die *Verschuldenshaftung* aus § 18 StVG, die durch § 839 BGB verdrängt wird.<sup>6</sup> F hat daher keinen Anspruch aus § 18 StVG.

### **III. § 59 I Nr. 2 ASOG**

Ein Anspruch des F könnte auch aus § 59 I Nr. 2 ASOG resultieren.

#### **1. Rechtmäßige Maßnahme der Polizei**

Die Körperverletzung des F beruht auf einer polizeilichen Maßnahme des P, weil die Fahrt zur Unterkunft samt Umweg zum Zweck des Tankens als Dienstfahrt und damit als in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit anzusehen ist (s.o.). Zudem ist die Dienstfahrt und damit die Maßnahme rechtmäßig gewesen.

#### **2. Keine Störereigenschaft**

F ist weder nach §§ 13, 14 ASOG verantwortlich noch als Nichtstörer (§ 16 ASOG) herangezogen worden. Er ist mithin unbeteiligter Dritter i.S.d. § 59 I Nr. 2 ASOG.

#### **3. § 60 V ASOG**

Die Handlung des P diene auch nicht der Person oder dem Vermögen des F, so dass aus § 60 V ASOG keine Einschränkung des Anspruchs folgt.

#### **4. Passivlegitimation**

Anspruchsgegner ist gemäß § 63 II ASOG diejenige Körperschaft, die durch den Bediensteten gehandelt hat, also das Land Berlin als Träger der Polizei. Dass P der Polizei von Brandenburg angehört, steht der Haftung des Landes Berlin nicht entgegen, da entsprechend § 8 II 2 ASOG Handlungen des P als Handlungen von Dienstkräften des Polizeipräsidenten von Berlin fingiert werden.

#### **5. Umfang des Anspruchs**

Gemäß § 60 I 1 ASOG kann F seinen Vermögensschaden i.H.v. 8000 Euro aufgrund der Körperverletzung geltend machen. Grundsätzlich werden Nichtvermögensschäden nicht erstattet. Bei Verletzung des Körpers besteht jedoch ein Anspruch auf angemessenen Ausgleich, § 60 II ASOG.

---

<sup>6</sup> Vgl. BGH, NJW 1992, 2882, 2884; NJW 1993, 1258, 1259.

## **6. Ergebnis**

F hat einen Anspruch aus § 59 I Nr. 2 ASOG gegen das Land Berlin i.H.v. 15000 DM zuzüglich einem angemessenen Schmerzensgeld.

## **IV. Entschädigung wegen Aufopferung**

Ein Anspruch des F aus dem gewohnheitsrechtlich anerkannten Instituts der Entschädigung wegen aufopferungsgleichen Eingriffs scheidet aus, da dieses Gewohnheitsrecht durch die Sonderregelungen der §§ 59 ff. ASOG verdrängt wird.

## **V. Zuständiges Gericht**

Sowohl für den Amtshaftungsanspruch als auch für den Anspruch aus § 59 I Nr. 2 ASOG ist das örtlich zuständige Landgericht zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 34 S. 3 GG, § 65 ASOG, § 71 II Nr. 2 GVG, §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.

## **VI. Endergebnis**

F hat einen Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG und einen Aufopferungsanspruch aus § 59 I Nr. 2 ASOG gegen das Land Berlin, so dass er seinen Vermögensschaden i.H.v. 8000 Euro und ein angemessenes Schmerzensgeld mit Aussicht auf Erfolg vor dem örtlich zuständigen Landgericht geltend machen kann.